

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Perl

vom 29. Juli 1982, zuletzt geändert am 29. Oktober 2003

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung werden erhoben für besondere Leistungen -Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten- der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Es gelten die aufgrund der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 (Amtsblatt S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1996 (Amtsblatt S. 811), festgelegten zulässigen Höchstgebührensätze in der jeweils geltenden Fassung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Im übrigen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden mehrere nach verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Leistungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 3

Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Leistung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden auf volle DM 0,10 aufgerundet.

(4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Leistungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 4

Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Leistung erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner neben der Gebühr zu erstatten; dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach §§ 6 und 7. Für die Auslagerstattung gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind:

1. die Postgebühren für Zustellungen,
2. die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihrer Tätigkeit zu zahlen sind,
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die durch Rechtsvorschrift Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Gemeinde Perl oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Perl ergeben,
4. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleiches, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Naturallöhnen und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden,
5. Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die kommunalen Gebietskörperschaften im Saarland,
 2. die übrigen kommunalen Gebietskörperschaften, das Land, die übrigen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I 1976 S. 613) in der jeweils gültigen Fassung,
- es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

(2) Eine Gebührenfreiheit tritt jedoch nicht ein bei einer Leistung der technischen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:

1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden, sowie die gleich gelagerten Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,

3. die Bundespost und die Bundesbahn.

§ 7

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Bürgermeister kann von einer Gebührenerhebung absehen oder die Gebühr ermäßigen, wenn die Einziehung der Gebühr oder der vollen Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nicht geboten ist. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, wenn die nach § 35 Nr. 29 KSVG allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld und des Anspruches auf Auslagenerstattung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung der Leistung; im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Ablehnung der Leistung und im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit der Anforderung der Auslagenerstattung.

(3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. derjenige, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird,
2. derjenige, der die Leistung veranlasst,
3. derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Bekanntgabe der Gebühr

(1) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und die Anforderung der Auslagenerstattung erfolgen formlos.

(2) In der Regel werden die Gebühren unter Verwendung eines Gebührenstemplers erhoben. Der Gebührenbetrag wird mit Gebührenstempler grundsätzlich auf die gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücke, Urkunden oder dergleichen aufgedruckt. Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

(3) Auf Verlangen des Gebührensschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:

1. die Leistung,
2. die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,

3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
4. die Stelle, an die zu zahlen ist,
5. die Zahlungsfrist,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

§ 11

Sicherung des Gebühreneingangs

- (1) Die Vornahme der Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 10 Abs. 3 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren werden erstattet. Das gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebühreneinzahlung. Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 13

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Rechtsmittel

- (1) Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit dem Saarl. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.
- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.